



## **Erneuerungswahl des Friedensrichters für die Amtsdauer 2015 bis 2021** **Anordnung**

Die wahlleitende Behörde ordnet den **1. Wahlgang** der Erneuerungswahl des Friedensrichters für die Amtsdauer 2015 bis 2021 auf **Sonntag, 8. März 2015**, an. Ein allfällig notwendiger 2. Wahlgang wird am Sonntag, 14. Juni 2015, durchgeführt.

Die Erneuerungswahl des Friedensrichters wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Gemäss Art. 5 lit. e der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wird der Friedensrichter oder die Friedensrichterin an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt. In Anwendung von Art. 6 der Gemeindeordnung werden für Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane leere Wahlzettel verwendet.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden hat. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt mit den Namen aller innert Frist gemeldeten Personen beigelegt.

Stimmberechtigte Personen, die auf dem **Beiblatt** aufgeführt sein möchten, melden sich **bis spätestens am 12. Januar 2015** schriftlich beim Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden. Sie teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob der Kandidat oder die Kandidatin dem Organ schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Formulare mit den notwendigen Angaben für die Meldung von Personen für das Beiblatt können bei der Gemeindeverwaltung Fällanden, Stabsstelle Präsidiales, 8117 Fällanden, bezogen oder unter [www.faellanden.ch/Politik/Abstimmungen / Wahlen](http://www.faellanden.ch/Politik/Abstimmungen/Wahlen) herunter geladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Fällanden, 14. November 2014

Gemeinderat Fällanden  
(wahlleitende Behörde)